



International Fistball Association

**Reglement
WORLD GAMES**

(Gültig ab 1. Mai 2009)



Inhalt

- 1 Veranstalter**
- 2 Grundlagen / Allgemeines**
- 3 Organisation**
- 4 Teilnahmeberechtigung**
- 5 Termin / Spielplan**
- 6 Wertung**
- 7 Schiedsrichter / Linienrichter**
- 8 Delegationen**
- 9 Delegierter der IFA**
- 10 Wirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf**
- 12 Einsprüche**
- 13 Schiedsgericht**
- 14 Versicherung**
- 15 Verstöße**
- 16 Inkrafttreten**



1 Veranstalter

1.1 Die "International World Games Association" (IWGA) führt die **World Games** für nicht-olympische Sportarten durch.

Im Rahmen dieser World Games führt die International Fistball Association (IFA) nach Einladung durch IWGA ein Faustball-Turnier durch. Es wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement - in Übereinstimmung mit den IWGA-Regeln - ausgetragen.

1.2 Für alle in diesem Reglement nicht besonders angeführten Punkte und in Zweifelsfällen gelten die IFA-Spielordnung (IFSO) bzw. die Festlegungen von IWGA.

2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Vertrag zwischen der IFA und der IWGA (IF-Passport)
- Organisationsplan der IFA, inkl. Spielplan und Technischem Reglement
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Junioren, Jugend, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation der World Games liegt in der Verantwortung der IWGA und dem örtlichen Organisations-Komitee.

3.2 Für die gesamte technische Abwicklung des World Games - Turnieres nach diesem Reglement ist die Technische Kommission der IFA (TK-IFA) verantwortlich.

Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA-Präsidium dulden.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Organisations-Komitee und der IWGA ist erforderlich.

4 Teilnahmeberechtigung

4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Nationalmannschaften der Herren der IFA-Mitgliedsverbände. Die zahlenmässige Festlegung der teilnehmenden Nationen erfolgt durch IWGA.

Das IFA-Präsidium entscheidet über die Teilnahme und über etwa erforderliche Qualifikationen.



4.2 Je Mannschaft können 8 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.

4.3 Die schriftliche vom Verantwortlichen unterschriebene Meldung der Spieler mit Angaben von Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Spieldressnummerierungen sind rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Spielleitung abzugeben.

5 Termin / Spielplan

5.1 Die World Games finden alle vier Jahre statt.

5.1.1 Das World Games - Turnier wird nach dem Zeitplan von IWGA ausgetragen.

5.2 Der Termin wird durch die IWGA festgelegt.

5.3 Der Spielplan hängt von der Anzahl teilnehmender Mitgliedsverbände ab. Er wird von der TK-IFA erstellt.

6 Wertung

6.1 Es wird nach Gewinnsätzen gespielt.

6.2 Für die Wertung gilt die IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 4.3.

6.3 Gewinner des World Games-Turniers ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. das Endspiel gewinnt.

7 Schiedsrichter / Linienrichter

7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet. Sie werden durch den IFA-Ressortchef Schiedsrichter berufen.

7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt, die ebenfalls durch den IFA-Ressortchef Schiedsrichter berufen werden.

8 Delegationen

Die Delegationsstärke richtet sich nach der Festlegung durch IWGA und des IFA-Präsidiums.

Zur offiziellen Delegation können weitere Personen (max. 5) - ohne Kostenfolge für den Ausrichter - gehören.

9 IFA-Delegierte (Verbindungspersonen zu IWGA)

Das IFA-Präsidium nominiert die erforderlichen Koordinatoren zu IWGA.

10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

10.1 Die wirtschaftlichen Angelegenheiten richten sich nach den Festlegungen von IWGA. Sie werden den Mitgliedsverbänden durch die IFA mit der Ausschreibung mitgeteilt.

10.2 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung einschliesslich Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.

11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf

11.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen in Gold bzw. Silber bzw. Bronze durch die IWGA.

11.2 Die Siegerehrung wird nach den Festlegungen der IWGA durchgeführt.

11.3 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird von der IWGA und vom IFA-Präsidium festgelegt.

12 Einsprüche

12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr beim Präsidenten der TK-IFA einzureichen.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 5.

13 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird vom Präsidenten der TK-IFA oder von einem IFA-Beauftragten bestimmt.



14 Versicherung

Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Teilnehmer.
Für die IFA und die IWGA besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

15 Verstöße

Das IFA-Präsidium behält sich vor, Verstöße gegen dieses Reglement mit Sanktionen zu belegen.

16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung des IFA-Präsidiums am 3. April 2009 mit Wirkung vom **1. Mai 2009** in Kraft.